

wird nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt. Die Befürwortung eines Befreiungskampfes im Heimatland reicht schon aus.

229

§ 37 ist ein Sonderrecht, das aufgrund seiner unbestimmten Formulierung die Untersagung jeder möglichen politischen Betätigung von AusländerInnen erlaubt. Auch hinsichtlich der demokratischen Willensbildung werden AusländerInnen zu einer Personengruppe zweiter Klasse degradiert.

Dieter Deiseroth

## Aufrüstung des Irak und die bundesdeutsche Justiz

*Eine Einzelfallstudie*

Die Liste der Staaten, die Waffen an den Irak geliefert haben, ist lang.<sup>1</sup> Nach Angaben des schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI soll der Irak allein in den letzten zehn Jahren Kriegswaffen für ca. 80 Milliarden US-Dollar importiert haben.<sup>2</sup> Hauptlieferanten waren die Sowjetunion, Frankreich, China, Polen und die Tschechoslowakei. Aber auch die Bundesrepublik war mit umfangreichen Lieferungen an der Aufrüstung des Irak beteiligt. Dabei muß zwischen zwei Grundarten von Rüstungsexporten unterschieden werden: Zum einen geht es um die Lieferung von Waffensystemen, zum anderen um den Export von Technologien und anderen Produkten und Dienstleistungen, die sowohl »zivil« als auch »militärisch« verwendbar sind (»dual use«).<sup>3</sup> Nach Berechnungen des US-amerikanischen Rüstungskontrollamtes (ACDA) war der Irak in den Jahren 1984 bis 1988 der wichtigste Importeur bundesdeutscher Waffen in der »Dritten Welt«.<sup>4</sup> Die Bundesrepublik ist zudem seit vielen Jahren der zweitgrößte Handelspartner des Irak.<sup>5</sup> Die Exporte bundesdeutscher Firmen in den Irak wurden von der Bundesregierung mit Hermes-Bürgschaften in großem Umfange gefördert. Nach einer Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 25. Januar 1991 sind zwischenzeitlich für den Irak bundesdeutsche Hermes-Deckungssummen in Höhe von 8,5 Milliarden DM aufgelaufen.<sup>6</sup>

Das deutsche Engagement im Irak hat im In- und Ausland in den vergangenen Monaten zunehmende Empörung hervorgerufen. Der Präsident des Bundesamtes

<sup>1</sup> Vgl. dazu u. a. Peter Lock, Waffen für den Irak, in: Nirumand (Hrsg.), Sturm im Golf, 1990, S. 69 ff. m.w.N.; Michael Brzoska/Thomas Ohlson, Arms Transfer to the Third World 1971-1985, Oxford/New York, 1987, S. 191 ff.; Arend Wellmann, Wer hat den Irak auferüstet?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3, 1991, S. 365 ff. m.w.N.; Leyendecker/Rickelmann, Exporteure des Todes, Göttingen 1990, S. 13 ff.; Casdorff, Deutsche Rüstungsexporte in den Irak, Süddeutsche Zeitung vom 2./3. Februar 1991 S. 10; Michael Brzoska, FR vom 9. und 11. März 1991 (Dokumentation); Kommunikationszentrum Idstein e. V. (KOMZI), Hrsg., Deutsche Waffenlieferungen für Saddam Hussein, 2. Aufl., Januar 1991, S. 13 ff.

<sup>2</sup> Vgl. KOMZI, a. a. O., S. 10; Lock, a. a. O., S. 83 m.w.N.

<sup>3</sup> Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), das in Ausführung des Art. 26 Abs. 2 GG ergangen ist, erfaßt nur die Waffensysteme, die ausdrücklich als »Kriegswaffen« in einer dem Gesetz in der Anlage beigefügten abschließenden Liste definiert sind. Ein beträchtlicher Teil von Waffenexporten stammt aus Koproduktionen, wobei der eigentliche Exportvorgang vom Ausland aus vorgenommen wird; hier versagt die Kriegswaffen-Exportkontrolle weithin, unter anderem auch deshalb, weil zum Teil von seiten der Bundesrepublik vertraglich auf Einspruchsmöglichkeiten verzichtet worden ist. Zum Problem der »dual use«-Waren vgl. u. a. Brzoska, a. a. O., FR vom 11. März 1991, S. 16.

<sup>4</sup> Vgl. die näheren Nachweise bei Wellmann, a. a. O., S. 365 FN 2.

<sup>5</sup> Vgl. KOMZI, a. a. O., S. 14.

<sup>6</sup> Vgl. FAZ vom 25. Januar 1991 (»Bedrückende Risiken aus Exporten seit der Golfkrise«).

für Wirtschaft, das für die Erteilung der Exportgenehmigungen auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zuständig ist und dessen Praxis Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen war und ist, hat diese Kritik an die »Bonner Adresse« weitergegeben: »Was wir bisher in den Medien abbekommen haben, haben wir eigentlich stellvertretend für Bonn eingesteckt.«<sup>7</sup>

Unter dem Druck der internationalen Öffentlichkeit wurden zwischenzeitlich (erneut<sup>8</sup>) schärfere Rüstungsexportvorschriften und zudem ein erweiterter Einsatz des Zollkriminalinstituts (künftig: Zollkriminalamt) im Rahmen der staatlichen Ermittlungen gegen Exportverbotdelikte beschlossen.

Wenig erörtert wird aber bisher die Rolle der bundesdeutschen Justiz im Zusammenhang mit der Ahndung von (illegalen) Rüstungsexporten. In dem folgenden Beitrag wird der Versuch unternommen, anhand eines (exemplarischen?) Einzelfalles die justitielle »Bewältigung« von Verstößen gegen Rüstungsexportvorschriften dokumentarisch zu beleuchten.

Es geht dabei um den Export von Nachtsichtgeräten an den Irak.<sup>9</sup>

### *I. Was sind Nachtsichtgeräte?*

In dem von dem Herstellerunternehmen, der Firma Philips GmbH in Bremen, herausgegebenen Prospekt heißt es:

»Mit INKAS hat Philips ein System entwickelt, das dem einzelnen Infanterie-Soldaten  
– Sehfähigkeit in der Dunkelheit verleiht,  
– die nötige Bewegungsfreiheit läßt,  
– den Einsatz seiner Infanteriewaffen wie am Tag ermöglicht,  
– die Forderung nach Nachtkampffähigkeit damit in optimaler Weise erfüllt.

INKAS besteht aus einer Nachtsichtbrille und einem auf der Waffe montierten bzw. in die Waffe integrierten Zielmarkierer. Die Nachtsichtbrille erlaubt dem Soldaten die ständige passive Beobachtung des Gefechtsfelds und das Erkennen etwaiger Ziele. Sie behindert ihn nicht in seiner Bewegung und läßt ihm die Hände frei. ...

Die INKAS-Systemkomponenten arbeiten unabhängig voneinander. Die Nachtsichtbrille kann auch ohne Zielmarkierer eingesetzt werden. Der Gebrauch des Zielmarkierers setzt aber das Tragen der Nachtsichtbrille voraus.

INKAS-Vorteile

- universell einsetzbares Infanterie-Nachtkampfsystem
- für alle Nahbereichswaffen wie Gewehr, MG, MP, Panzerfaust geeignet
- kostengünstiges System mit geringem Wartungsaufwand
- sofort einsetzbares System mit kurzer Nachrüst- und Ausbildungszeit.«<sup>10</sup>

In dem Prospekt werden unter anderem die »Bildverstärker-Brille BM 8028« und die »Version für Hubschrauberpiloten« BM 8043 vorgestellt. Zu der Bildverstärker-Brille BM 8028 heißt es, sie sei »unter anderem bei der Deutschen Bundeswehr eingeführt«.

### *II. Der Verdacht und die Belege*

#### *1. MONITOR-Bericht vom 6. Juni 1989*

Aufgrund eines Berichtes des Fernsehmagazins »MONITOR« vom 6. Juni 1989 war in der Öffentlichkeit bekanntgeworden, daß die Firma Philips GmbH in Bremen seit 1984 mit Genehmigung des »Bundesamtes für Wirtschaft insgesamt 800 Nacht-

<sup>7</sup> Vgl. den Wortlaut des Interviews in FR vom 11. März 1991, S. 7.

<sup>8</sup> Vgl. das Fünfte Änderungsgesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457), das Sechste Änderungsgesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1460) sowie das weitere Änderungsgesetz vom 25. März 1991.

<sup>9</sup> Nachtsichtgeräte sollen auch von der niederländischen Firma Delft Instruments illegal an den Irak geliefert worden sein, vgl. FAZ vom 22. Februar 1991.

<sup>10</sup> Vgl. den Prospekt »INKAS-Infanterie-Nachtkampf-System«, herausgegeben von Philips, Systeme und Sondertechnik, liegt dem Verfasser vor.

sichtbrillen vom Typ BM 8028 zum Stückpreis von 17 000 DM an die *iranische Elite-Infanterietruppe Pasdaran*« geliefert hatte.<sup>11</sup>

Darüber hinaus hatte »MONITOR« berichtet, die Firma Philips GmbH in Bremen habe 1986/1987 50 Nachtsichtgeräte für Hubschrauberpiloten des Typs BM 8043 A über Jordanien an die *irakischen* Streitkräfte geliefert. Ein von »MONITOR« präsentierter Zeuge erklärte hierzu:

»Um das Bundesamt für Wirtschaft zu täuschen, wurde der Vertrag über die Lieferung von 50 Nachtsichtgeräten offiziell mit der jordanischen Luftwaffe abgeschlossen. Sie sind aber tatsächlich über Jordanien an die irakische Armee geliefert worden. Die verantwortlichen Philips-Manager haben diese Umgehung des Außenwirtschaftsgesetzes von Anfang an geplant.«<sup>12</sup>

Dem MONITOR-Sendemanuskript lagen mehrere weitere Belege zugrunde. Darunter befand sich die Kopie eines vom irakischen Verteidigungsministerium an den Vertriebschef der Philips GmbH gerichteten Telex vom 31. Oktober 1986. Darin hieß es (in deutscher Übersetzung):<sup>13</sup>

»Wir möchten Sie sobald als möglich in Bagdad treffen, um mit Ihnen über den oben erwähnten Auftrag zu sprechen. Wir erwarten dringend Antwort.«

Nach den Recherchen von MONITOR flog der Vertriebschef einige Wochen später »nach Bagdad mit Umweg über Jordanien, um sein Reiseziel zu vertuschen. Er verkauft der irakischen Armee 50 Nachtsichtgeräte für Hubschrauberpiloten zum Preis von 5,6 Mio DM. Der Irak rüstet damit solche MBB-Hubschrauber aus, die er kurz zuvor gekauft hat. Ein MBB-Mitarbeiter ... war es denn auch, der das Geschäft für Philips vermittelt hat – gegen eine Provision von 1,6 Mio DM. Dafür besorgte er unter anderem falsche Papiere, um dem Geschäft einen legalen Anstrich zu geben. ... Das Import-Certificate – gegen Schmiergeld ausgestellt vom Generalmajor der jordanischen Luftwaffe Ihsan Shurdom.«<sup>14</sup>

Nach den journalistischen Recherchen blieb ungeklärt, ob weitere 50 Nachtsichtgeräte des Typs BM 8043 auch im Jahre 1988 an das irakische Verteidigungsministerium geliefert wurden (Nachfolgeauftrag) und ob ein Mitarbeiter des Bremer Unternehmens im Jahr 1989 in den Irak flog, um mit irakischen Piloten Trainingsflüge zu absolvieren, bei denen der Gebrauch der Nachtsichtgeräte geübt wurde.<sup>15</sup>

## 2. Berichte in der Presse

Über den »MONITOR«-Beitrag wurde in den folgenden Tagen in der Tagespresse berichtet. Andreas Zumach schrieb hierzu:

»Die Philips Deutschland in Bremen hat seit 1984 Infrarot-Nachtsichtgeräte an beide Seiten im Golf-Krieg verkauft. ... Mit Hilfe dieser Nachtsichtgeräte, mit denen zur Zeit auch die Bundeswehrsoldaten ausgerüstet werden, konnten iranische und irakische Scharfschützen bis zum Waffenstillstand im August 1988 ihre Gefechte auch bei absoluter Dunkelheit durchführen. ... Die Firma Philips, deren Vertreter eine Stellungnahme vor der »MONITOR«-Kamera ablehnten, räumt das Iran-Geschäft ein, bestreitet aber die Lieferungen in den Irak.«<sup>16</sup>

<sup>11</sup> Vgl. dazu die vom Bundesamt für Wirtschaft gemäß § 17 Abs. 1 AWV erteilte Ausfuhrgenehmigung vom 16. April 1987 (Genehmigungs-Nr. 04200/6).

<sup>12</sup> Westdeutscher Rundfunk Köln, Redaktion MONITOR, Sendemanuskript vom 6. Juni 1989, S. 3, 5. Absatz.

<sup>13</sup> Der Text des Telex, das den Eingangsstempel der Philips GmbH vom 3. November 1986 trägt, ist in englischer Sprache verfaßt (»ref.: 085/sam/234«).

<sup>14</sup> Westdeutscher Rundfunk Köln, Redaktion MONITOR, Sendemanuskript vom 6. Juni 1989, S. 3; vgl. dazu auch KOMZI, a. a. O., S. 20, laufende Nr. 94; das von Generalmajor Shurdom, Royal Jordanian Air Force, ausgestellte »Certificate« trägt das Datum dem 9. März 1987.

<sup>15</sup> Vgl. dazu den Text der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen, liegt vor.

<sup>16</sup> Vgl. TAZ vom 7. Juni 1989.

Wie die »Tageszeitung« am 22. Juli 1989 weiter meldete, handelte es sich bei der Lieferung der in dem »MONITOR«-Bericht erwähnten Nachtsichtgeräte nach den Aussagen eines Geschäftsführungsmitglieds um »ein ganz, ganz kleines Geschäft für Philips«; deshalb habe das Unternehmen »auch nicht bei MONITOR eine Gegen- darstellung verlangt. Man kommt nur wieder ins Gerede«. <sup>17</sup>

Angesichts dieser auf konkrete Belege gestützten Berichte durfte man gespannt sein, welche Schritte die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden einleiten und zu welchen Ergebnissen sie kommen würden.

### III. Die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Bremen

Um es vorwegzunehmen: Die Staatsanwaltschaft Bremen stellte das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In der staatsanwaltschaftlichen Mitteilung an eine Anzeigenerstatlerin vom 3. November 1989 (Geschäfts-Nr.: 80 JS 24184/9) wird dazu ausgeführt:

»Selbst wenn es zutreffen sollte, wofür das bisherige Ergebnis der Ermittlungen spricht, daß die Firma Philips GmbH in Bremen in den Jahren 1986/87 Nachtsichtgeräte des Typs BM 8028 ohne Ausfuhrgenehmigung an den Irak geliefert hat, wäre dadurch ein Straftatbestand nicht erfüllt. Zwar ist die Ausfuhr derartiger Geräte nach § 7 Abs. 1 AWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AWV ausfuhrgenehmigungspflichtig, eine derartige Genehmigung lag nicht vor. Unge- nehmtigte Ausfuhren stellen jedoch nach § 33 Abs. 1 AWG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten dar. Ein *strafbares Vergehen* gemäß § 34 AWG läge nur vor, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört worden wären.

Hiernach genügt es nicht, daß die Verstöße geeignet sind, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Strafbarkeit nach § 34 AWG liegt vielmehr nur dann vor, wenn der mißbilligte Erfolg der Tat im Einzelfall auch nachgewiesen werden kann (vgl. Hocke/Berwald/Maurer, Anm. zu § 34 AWG).

Zu 1.:

Für die Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland liegen Anhalts- punkte nicht vor.

Zu 2.:

Die Nachtsichtgeräte sind während der Dauer des sogenannten Golfkriegs zwischen Iran und Irak an den Irak geliefert worden. Es lag also bereits eine Störung des friedlichen Zusammenle- bens dieser Staaten vor. Unabhängig davon, daß nur vermutet, aber nicht bewiesen werden kann, daß die Nachtsichtgeräte im Krieg eingesetzt wurden, ist die Störung des friedlichen Zusammenlebens der beiden Staaten nicht die Folge der Lieferung.

Zu 3.:

Eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland würde dann vorliegen, wenn diese durch das internationale Echo auf die illegale Ausfuhr der Nachtsichtgeräte nach Irak in eine Lage gebracht worden wäre, die es ihr unmöglich gemacht oder zumindest ernsthaft erschwert hätte, ihre außenpolitischen Interessen zur Geltung zu bringen und glaubhaft zu vertreten. Nach Bekanntwerden der illegalen Lieferung sind jedoch keinerlei internationale Reaktionen bekanntgeworden. Auch der Iran hat sich hierzu der Bundesrepublik Deutschland gegenüber nicht geäußert. Die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sind daher nicht beeinträchtigt worden.

Auch das Auswärtige Amt hat in seiner Stellungnahme vom 26. September 1989 die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen der Ziffern 2.) und 3.) nicht vorliegen. Somit ist ein Vergehenstatbestand nach § 34 Abs. 1 AWG nicht gegeben.

Auch ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz scheidet aus. Kriegswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind, wie ich Ihnen bereits unter dem 7. August 1989 mitgeteilt habe, in einer Anlage zu diesem Gesetz, der sogenannten Kriegswaffenliste, abschließend aufgeführt. Die Nachtsichtgeräte sind in dieser Liste nicht enthalten.

<sup>17</sup> Vgl. TAZ vom 22. Juli 1989; KOMZI, a. a. O., S. 20, laufende Nr. 94 m.w.N.

Diese Entscheidung berührt nicht das von der Oberfinanzdirektion Bremen geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 AWG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marten

Oberstaatsanwalt«

Halten wir also fest:

(1) Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Bremen war die Ausfuhr der Nachtsichtgeräte des Typs BM 8028 in den Jahren 1986/87 in den Irak ausfuhr genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung lag nicht vor.

(2) Eine Straftat gemäß § 34 AWG lag nach der staatsanwaltschaftlichen Auffassung nicht vor. Insoweit stützte sie sich auf eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1989: Zum einen habe die Lieferung solcher Nachtsichtgeräte eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker in der Region *nicht* bewirkt, da Iran und Irak sich damals bereits im Krieg befunden hätten; mit anderen Worten: Ist bereits Krieg in einer Region, vermag die Waffenlieferung an einen der beteiligten Staaten das friedliche Zusammenleben der Völker nicht mehr zu stören; es ist bereits gestört. Auch eine zukünftige Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker in der Region ist dann ohne Belang. Zum anderen sind nach dieser Auffassung die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland durch jene Lieferung nicht erheblich gestört worden, da »nach Bekanntwerden der illegalen Lieferung ... keinerlei internationale Reaktionen bekanntgeworden« sind.

#### IV. Rechtlicher Hintergrund

##### 1. Genehmigungspflicht

Daß der Export von Nachtsichtgeräten aus der Bundesrepublik gemäß § 7 Abs. 1 AWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtig ist, ist unbestritten.

Gemäß § 7 Abs. 1 AWG können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um (1) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, (2) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder (3) zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. In Ausführung dieser Ermächtigung sieht § 5 AWV einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausfuhr von Waren vor, die in Teil I, Abschnitt A, B, C und D der Ausfuhrliste als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) im einzelnen aufgeführt sind. Dabei wird sowohl nach bestimmten Warenarten als auch nach einzelnen Ländergruppen differenziert. Teil I der Ausfuhrliste enthält eine Aufteilung in vier verschiedene Warengruppen: Teil A ist überschrieben mit »Waffen, Munition und Rüstungsmaterial«, Teil B mit »Kernenergieliste«, Teil C mit »Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung« und Teil D mit »Liste für Chemieanlagen«.<sup>18</sup>

Nachtsichtgeräte sind in Teil I, Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) unter der Listen-Nr. 0005 erfaßt (»Feuerleitgeräte und Entfernungsmesser sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür wie folgt: ... Nachtsicht-Geräte«).<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 6. November 1984, 1n: Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984; vgl. dazu allgemein Roeser, Völkerrechtliche Aspekte des internationalen Handels mit konventionellen Waffen, Berlin 1988, S. 106 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984, S. 5.

Das Bundesamt für Wirtschaft vertrat die Auffassung, die Nachtsichtgeräte des Modells Philips BM 8028 seien in Teil I, Abschnitt C, Position 1555a der Ausfuhrliste als »sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung« einzustufen. Eine Einstufung in Teil I, Abschnitt A der Ausfuhrliste erfolge nur, »wenn die Nachtsichtbrillen mit zusätzlichen militärischen Spezifikationen versehen wären, z. B. wenn sie als Zielgeräte mit besonderen Ausrüstungen (Laserbeleuchter) kombiniert wären.«<sup>20</sup> Dies ist angesichts der sprachlichen Fassung der Regelung in Teil I, Abschnitt A, Listen-Nr. 0005 (»Feuerleitgeräte und Entfernungsmesser sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür wie folgt: ... Nachtsichtgeräte«)<sup>21</sup> nicht plausibel und nicht überzeugend.

Für die Genehmigungsbedürftigkeit des Exports von Nachtsichtgeräten des Typs BM 8028 kommt es aber – auch nach der zwischenzeitlichen Ansicht des Bundesamtes für Wirtschaft<sup>22</sup> – auf die Einstufung in Abschnitt A *oder* Abschnitt C des Teils I der Ausfuhrliste nicht an. Denn in *jedem* Falle sind diese Geräte in der Ausfuhrliste zur AWV genannt und »unterliegen damit unabhängig von ihrem Verwendungszweck der Ausfuhrgenehmigungspflicht«<sup>23</sup> des § 5 AWV.

## 2. Strafbarkeit

a) Rechtslage bis 1976: Wer vorsätzlich ohne die nach § 5 AWV erforderliche Genehmigung Waren exportierte, wurde bis zum Jahre 1976 als Straftäter behandelt. Auch der Versuch war strafbar. Darüber hinaus wurde nach § 34 Abs. 2 AWG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 AWV auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begangen hatte. Als Strafmaß für die vorsätzliche Begehungsform war vorgesehen: Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 50 000 DM oder eine dieser Strafen.<sup>24</sup>

b) Rechtslage seit 1976: Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I. S. 869) wurde die Strafbarkeitsvorschrift des § 34 AWG wesentlich verändert. Nunmehr, d. h. seit dem 3. April 1976, war jeder vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 AWV grundsätzlich nur noch eine Ordnungswidrigkeit. Sie konnte nach § 33 Abs. 5 AWG mit maximal DM 500 000 DM Geldbuße geahndet werden. Strafbar war der Verstoß gegen das Exportverbot des § 5 Abs. 1 AWV nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AWG. Diese Bestimmung knüpfte die Strafbarkeit an einen »Deliktserfolg«: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wurde nur derjenige bestraft, der durch den Verstoß (1) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, (2) das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder (3) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat. Mit anderen Worten: Nach dieser Vorschrift lag damit seit 1976 selbst dann keine Straftat vor, wenn der Export entgegen § 5 Abs. 1 AWV ohne Genehmigung erfolgte und wenn der Verstoß gegen das Exportverbot objektiv geeignet war, die in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter zu verletzen. Viel-

20 Vgl. das Schreiben des Bundesamtes für Wirtschaft vom 22. März 1989 (Diktatzeichen: LPr/Hm) an den Westdeutschen Rundfunk Köln.

21 Vgl. Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984, S. 5.

22 Vgl. das Fernschreiben des Bundesamtes für Wirtschaft vom 5. Juni 1989 an den Westdeutschen Rundfunk (Diktatzeichen: LRr -).

23 So zu Recht auch das bereits erwähnte Fernschreiben des Bundesamtes für Wirtschaft vom 5. Juni 1989 (FN 22).

24 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 – AWG – (BGBl. I S. 481, 495, 1555).

mehr mußte die konkrete Verletzung jener Rechtsgüter im Einzelfalle nachgewiesen werden.<sup>25</sup>

Diese gravierende Veränderung der Rechtslage ging auf einen Gesetzentwurf der Regierung der sozialliberalen Koalition zurück. Zur Begründung hatte diese am 5. September 1975 ausgeführt:

»Auch Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf § 7 AWG beruhen, brauchen angesichts der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen nicht von vornherein den Charakter von Straftaten zu haben. Denn solche Zuwiderhandlungen stellen nicht notwendig immer eine Beeinträchtigung der durch § 7 geschützten Belange dar. Nur soweit dies der Fall ist, erscheint es im Hinblick auf den besonderen Schutzzweck des § 7 nach wie vor erforderlich, die Zuwiderhandlungen als Straftaten einzustufen. Demgemäß sieht der neue Absatz 1 vor, daß Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 7 erlassen worden sind, grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Der neue § 34 Abs. 1 bietet dann die Möglichkeit in den Fällen, in denen der Schutzzweck des § 7 tatsächlich beeinträchtigt wird, eine Kriminalstrafe zu verhängen« (BRDrucks. 543/75, S. 11).

In dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses für Wirtschaft wurde die durch das Dritte Änderungsgesetz erfolgte Entkriminalisierung der Verstöße gegen Exportvorschriften als »Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsrechts an die allgemeine Entwicklung des Straf- und Bußgeldrechts« gerechtfertigt (BTDrucks. 7/4728, S. 1, 2). Der Bundestagsausschuß für Wirtschaft empfahl diese »Entkriminalisierung« einmütig (ebenda, S. 2). Eine Debatte fand hierüber im Deutschen Bundestag nicht statt,<sup>26</sup> da »gegenwärtig nur ein Bedürfnis besteht, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz in der Regel als Ordnungswidrigkeiten und nicht als Straftaten zu ahnden«.<sup>27</sup>

c) Rechtslage seit 1990: Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) wurde § 34 AWG zu einem Gefährungsdelikt umgestaltet. Nach der Neufassung des Absatzes 1 sollte nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer eine Zuwiderhandlung gegen eine nach § 7 AWG erlassene Rechtsverordnung, damit also auch eine Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 1 AWV beging, die »geeignet« war, die in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter (der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik) zu gefährden. Damit bedurfte es seit dem Inkrafttreten des Fünften Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1990 nicht mehr des Nachweises, daß die in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter durch die Zuwiderhandlung »beeinträchtigt« oder »gestört« wurden. Notwendig war jedoch nach wie vor der besondere Nachweis, daß eine Eignung zur Gefährdung dieser Rechtsgüter vorlag.

d) Änderung im Jahre 1991: Aufgrund der öffentlichen Diskussion in Zusammenhang mit der Aufrüstung des Irak und den bekanntgewordenen Verstößen gegen das Handelsembargo der Vereinten Nationen entschloß sich die Bundesregierung im Februar 1991, dem Parlament einen Gesetzentwurf zur weiteren Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes zuzuleiten.<sup>28</sup> Dieser Vorschlag der Bundesregierung wurde als Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 19. Februar 1991 eingebracht (BTDrucks. 12/104).

Nach der Neufassung des § 34 Abs. 1 sollen nunmehr Ausfuhren, die ohne oder

25 Vgl. dazu auch Deiters, Erläuterungen zum Außenwirtschaftsgesetz, in: Das Deutsche Bundesrecht, Bd. III H 50, S. 53.

26 Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. WP, 224. Sitzung vom 19. Februar 1976, A 15641.

27 Vgl. BTDrucks. 7/4728, S. 2 (unter B zu 4).

28 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. Februar 1991, S. 1.

aufgrund erschlichener Genehmigung erfolgen, in jedem Falle Straftaten darstellen, sofern sie sich auf besonders sensitive Waren, Fertigungsunterlagen und Technologien beziehen. Im einzelnen handelt es sich um Gegenstände der Ausfuhrliste, die in Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), Teil B (Kernenergieliste), Teil C Nr. 1711 (chemische Vorprodukte, die zur Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind) sowie in Teil D und E (Chemie- und Biologieanlagen, die zur Herstellung chemischer bzw. biologischer Kampfstoffe geeignet sind) genannt sind. Ebenso sollen nunmehr Ausfuhren entgegen gesetzlichen Verboten (wie z. B. § 5b AWV)<sup>29</sup> ebenfalls als Straftat geahndet werden.

Verstöße gegen Gesetze oder Rechtsverordnungen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die zur Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, sollen nach § 34 Abs. 4 AWG (1991) ebenfalls als Straftaten geahndet werden (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren). Bei geringem Schuldvorwurf soll eine Strafmilderung möglich sein.

Sowohl bei Zuwiderhandlungen nach § 34 Abs. 1 als auch Abs. 4 AWG 1991 soll damit ein besonderer Nachweis, daß eine Eignung zur Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik vorliegt, nicht mehr erforderlich sein. Die Eignung zur Gefährdung der drei genannten Rechtsgüter soll nach § 34 Abs. 2 AWG 1991 weiter dann Voraussetzung der Strafbarkeit sein, wenn es sich um Ausfuhren der in Liste C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Position Nr. 1711) genannten Waren und Technologien handelt. Dem Vorschlag der Mehrheit des Bundesrates, Verstöße gegen Verordnungen, die aufgrund von § 7 (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) erlassen worden sind, künftig stets als Straftaten auszugestalten (vgl. BTDrucks. 12/209, Ziffer 5, S. 7), schlossen sich weder die Bundesregierung noch die Mehrheit des Bundestages an.<sup>30</sup> Nach Auffassung der Bundesregierung ist für gravierende Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung dem Anliegen des Bundesrates bereits durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 AWG 1991 genügt worden. »Für den verbleibenden Bereich der illegalen Ausfuhr von Waren, die auch zivile Verwendung finden können«, solle die Möglichkeit bestehen, sie je nach Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat einzustufen.<sup>30</sup> Der Grund für die »differenzierende Behandlung« liege darin, daß es sich bei den Waren der Liste C der Ausfuhrliste um dual use-Güter handle, die in der Regel sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sein könnten. »Wegen der vielfältigen industriellen Verwendungsmöglichkeit der Waren« sei eine »Differenzierungsmöglichkeit bei Ausfuhrverstößen geboten«.<sup>31</sup>

Schließlich werden aufgrund der Neuregelung des § 34 illegale Exporte über Strohmänner oder ähnliche Konstruktionen unter Strafe gestellt (§ 34 Abs. 3 AWG 1991). Nach der Ankündigung der Bundesregierung sollen die Strafvorschriften des Au-

<sup>29</sup> Nach § 5b AWV ist es verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen; die Vorschrift wurde durch die Dritte Änderungsverordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535) erstmals in die Außenwirtschaftsverordnung eingeführt und durch die Vierte Änderungsverordnung vom 21. Juni 1989 geändert (BGBl. I S. 1134).

<sup>30</sup> Vgl. BTDrucks. 12/218, S. 2 zu Ziffer 5.

<sup>31</sup> Vgl. BRDrucks. 12/104, S. 7.

ßenwirtschaftsgesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes künftig in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.<sup>32</sup>

237

### 3. Die Auslegung des § 34 AWG 1976 durch das Auswärtige Amt und die Staatsanwaltschaft Bremen

Da die im vorliegenden Zusammenhang erörterte Lieferung von Infrarot-Nachtsichtgeräten im Zeitraum der Jahre 1986 bis 1988 erfolgte, war für die strafrechtliche Beurteilung § 34 Abs. 1 in der durch das Dritte Änderungsgesetz vom 29. März 1976 verabschiedeten Fassung maßgebend. Die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 AWV hing damit davon ab, ob durch die Zuwiderhandlung

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
- das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder
- die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört worden waren.

Obwohl »das bisherige Ergebnis der Ermittlungen« nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Bremen dafür sprach, »daß die Firma Philips GmbH in Bremen in den Jahren 1986/87 Nachtsichtgeräte des Typs BM 8028 ohne Ausfuhrgenehmigung an den Irak geliefert hat« und obwohl diese Lieferung in die Krisenregion des Nahen Osten und zudem »während der Dauer des sogenannten Golf-Krieges zwischen Iran und Irak« erfolgte,<sup>33</sup> wurde die Strafbarkeit nach § 34 AWG verneint. Noch einmal:

»... Während der Dauer des sogenannten Golf-Krieges zwischen Iran und Irak ... lag ... bereits eine Störung des friedlichen Zusammenlebens dieser Staaten vor. Unabhängig davon, daß nur vermutet, aber nicht bewiesen werden kann, daß die Nachtsichtgeräte im Krieg eingesetzt wurden, ist die Störung des friedlichen Zusammenlebens der beiden Staaten nicht die Folge der Lieferung. ...

Nach Bekanntwerden der illegalen Lieferung sind ... keinerlei internationale Reaktionen bekanntgeworden. Auch der Iran hat sich hierzu der Bundesrepublik Deutschland gegenüber nicht geäußert. Die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik sind daher nicht beeinträchtigt worden.«<sup>34</sup>

Gilt also die Maxime: Je weniger Frieden in einer Region herrscht und je weniger internationale Reaktionen auf bundesdeutsche Rüstungslieferungen erfolgen, desto geringer ist das Strafbarkeitsrisiko?

<sup>32</sup> Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. Februar 1991, S. 1.

<sup>33</sup> Vgl. die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bremen vom 3. November 1989, Geschäfts-Nr. 80 Js 24184/89, S. 1 und 2.

<sup>34</sup> Vgl. die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bremen, ebenda, S. 2; vgl. zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes auch das spätere Schreiben des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Helmut Schäfer (Az.: STA 1537/89), an die Abgeordnete Vennegerts, in dem es zu dem vorliegenden Fall heißt: »Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes würde eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen nur dann vorliegen, wenn die Bundesrepublik im Hinblick auf das internationale Echo durch die illegale Ausfuhr der Nachtsichtgeräte in eine Lage gebracht wäre, die es ihr unmöglich gemacht oder zumindest erschwert hätte, ihre außenpolitischen Interessen zur Geltung zu bringen und glaubhaft zu vertreten. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde vom Auswärtigen Amt im vorliegenden Fall verneint«; vgl. Wolfgang Hoffmann, Betrug im Bundestag, Die ZEIT vom 15. März 1991, S. 23 f.